

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f07a5845-48e2-3fd2-bee6-e031460de0be>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 144 GG - Annahme des Grundgesetzes

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in [Artikel 23](#) aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß [Artikel 38](#) Vertreter in den Bundestag und gemäß [Artikel 50](#) Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

